



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

15. September 2025

Nr. 24/2025

Inhalt

12.09.2025	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Nordhausen	2
	Anlage 1: Studienplan	8
	Anlage 2: Praktikumsordnung	10
	Anlage 3: Muster für das Prüfungszeugnis	14
	Anlage 4: Muster für die Bachelorurkunde	17
	Anlage 5: Muster für das Diploma Supplement	18

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im PDF-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) zur Verfügung.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Nordhausen

Vom 12. September 2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, weitere Bestimmungen
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Berufspraktisches Semester
- § 7 Fristen für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 8 Bachelorprüfung
- § 9 Studienberatung
- § 10 Studiengangsleitung
- § 11 Staatliche Anerkennung
- § 12 Gleichstellungsbestimmung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat diese Ordnung am 5. September 2025 beschlossen. Sie wurde durch den Präsidenten am 12. September 2025 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, weitere Bestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Gesundheit die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Studiums, die Zulassungsvoraussetzungen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen, die Zuständigkeiten zur Abnahme der Prüfungen sowie die Studienberatung.

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Gesundheits- und Sozialwesen der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist insbesondere die Berufsqualifizierung zur staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. zum staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsfeldes Gesundheitswesen.

(2) Durch das Studium sollen die Studierenden die Kompetenzen, die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017) für die Bachelorebene beschrieben sind, erwerben. Das allgemeine Ausbildungsziel des Studiengangs „Soziale Arbeit und Gesundheit“ ist die generalistische Ausbildung im Fachgebiet und weiterer spezifischer wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse im Bereich Sozialer Arbeit, orientiert am Fachqualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 (Beschluss des Fachbereichstages Soziale Arbeit, 08.06.2016 in Würzburg). Die Absolventinnen und Absolventen sollen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag die staatliche Anerkennung für sozialpädagogische Berufe bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß §11 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung und dem Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (ThürSozAnerkG) erteilt.

(4) Entsprechend den Anforderungen an die Soziale Arbeit zielt das Studium ungeachtet der Schwerpunktsetzung auf eine interdisziplinäre Ausbildung ab. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen und führt systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre durch (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Zulassungen sind nur zum Wintersemester möglich. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Hochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Hochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Gesundheit sind digital über das Bewerbungsportal der Hochschule Nordhausen einzureichen.

(4) Für Personen, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), den bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zulassungsvoraussetzung.

(5) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache möglichst auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das mit dem Abschluss einer Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Grundkurs) erreicht sein sollte.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS) 210 Leistungspunkte.

(2) Lehrende, Studierende und Verwaltung sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der Leistungsanforderungen durch die Studierenden und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesenen Module im Umfang der jeweils angegebenen Leistungspunkte. Die Leistungspunkte werden mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben. Der Aufbau des Studiums ermöglicht dessen erfolgreichen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Ergänzungsmodule werden grundsätzlich jedes Semester angeboten. Ein Ergänzungsmodul umfasst 5 Leistungspunkte mit jeweils zwei Ergänzungsfächern (je 2,5 Leistungspunkte). Die Studierenden wählen pro Ergänzungsmodul aus mindestens fünf verschiedenen Wahlangeboten zwei Ergänzungsfächer zum Erwerb spezifischer methodischer Kenntnisse aus. Beispiele für den Inhalt von Ergänzungsfächern sind (je 2,5 Leistungspunkte):

1. Interkulturelle und kommunikative Kompetenzen in der Arbeit mit verschiedenen Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit und in der Beratung (Deeskalationstraining, Fremdsprachen, Methoden der Unterstützten Kommunikation),
2. Leiten und Begleiten von Gruppen, z. B. Peer Counseling,
3. Künstlerisch-kreative Methoden (Theater, Kunst, Tanz, Poesie) in der Sozialen Arbeit,
4. English for the Social Sector and International Project Week (IPW).

Die Inhalte der jeweiligen Ergänzungsfächer entnehmen die Studierenden der jeweiligen Angebotsbeschreibung. Ein Ergänzungsfach aus diesen Wahlangeboten ist obligatorisch auszuwählen (2 SWS). Die Studierenden haben für das zweite Ergänzungsfach die Möglichkeit, ein Angebot aus den jeweiligen Ergänzungsmodulen im gesamten Fachbereich zu wählen. Wählen die Studierenden die IPW (mind. 80 % Anwesenheit) als Ergänzungsfach, so ist die Teilnahme am Seminar „English for the Social Sector“ obligatorisch.

(3) Die Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan und in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Form statt. Hierfür sind die Lehrveranstaltungen wie folgt kategorisiert:

1. Vorlesung (V): In dieser werden für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf die Inhalte des jeweiligen Moduls.
2. Seminar (S): In diesem erarbeiten die Studierenden unter fachkundiger Moderation und Beratung spezielle theoretische und anwendungsorientierte Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und lernen, kritisch darüber zu diskutieren.
3. Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in einer Vorlesung oder einem Seminar erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.

(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden; Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, können auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Berufspraktisches Semester

(1) Das berufspraktische Semester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes und betreutes Praxismodul, das in Form von mit Lehrveranstaltungen (Praxis-evaluation und Supervision) begleiteten Praktika in einer Institution des Gesundheits- und Sozialwesens (oder in einer anderen Einrichtung der entsprechenden Berufspraxis) mit einem Umfang von 100 zusammenhängenden Arbeitstagen abgeleistet wird.

(2) Näheres über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss des berufspraktischen Semesters regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Nordhausen (Anlage 2).

§ 7

Fristen für den Erwerb von Leistungspunkten

(1) Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle nach dem Studienplan vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.

(2) Sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht alle nach dem Studienplan für die ersten drei Fachsemester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.

(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 bis 2 bestimmten Fristen

1. um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien,
2. Zeiten, in denen nachweislich außerordentliche berufliche Belastungssituationen der Studierenden vorherrschen

verlängert, jedoch höchstens um zwei Semester. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege einer nahen angehörigen Person erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.

(4) Im Hinblick auf Anträge zur Verlängerung von Studienfristen aufgrund von Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss verbindlich nachzuholende Modulprüfungen festlegen. Eine Abmeldung von diesen festgelegten Prüfungen gemäß Satz 1 ist nicht zulässig.

(5) Die in Absatz 1 bis 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigkeiten bis auf das Doppelte verlängert werden.

§ 8

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienplan ausgewiesenen Module. Im Rahmen der Modulprüfungen sind die im Studienplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann einen anderen Umfang oder andere Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen festlegen.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer 165 Leistungspunkte aus den ersten sechs Studiensemestern entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung sowie den Antritt des berufspraktischen Semesters nachweisen kann.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Auf Antrag des/der Studierenden kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden.

(4) Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 2 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Prüfungszeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement werden entsprechend den Mustern in den Anlagen 3, 4 und 5 ausgestellt.

§ 9 Studienberatung

- (1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung.
- (2) Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht alle nach dem Studienplan für die ersten drei Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert haben oder bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht alle Modulprüfungen sowie das berufspraktische Semester bestanden haben, sind verpflichtet, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen.
- (3) Studierende, die bei einer Prüfungsleistung den ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, haben sich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der prüfenden Person einer Prüfungsberatung zu unterziehen.
- (4) Studierende, die bei mehr als drei der zu erbringenden Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer Studienberatung unterziehen. Das Prüfungsamt informiert nach drei nicht bestandenen Prüfungsleistungen das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, das wiederum die Studienberatung informiert.
- (5) Für die Organisation und den Ablauf der Studienberatung ist der Studienbereich Gesundheits- und Sozialwesen zuständig.

§ 10 Studiengangsleitung

Der zuständige Fachbereichsrat benennt eine hauptamtlich Lehrende/einen hauptamtlich Lehrenden als Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und Gesundheit. Die Studiengangsleitung

1. unterstützt die Studiendekanin/den Studiendekan in Aufgaben der Koordination des Studiengangs (Lehrplanung, Personaleinsatz, Vorstellung des Studiengangs in der Studieneinführungswoche, Präsentation der Studiengänge bei den Hochschulinformationstagen),
2. koordiniert die Modulbeauftragten und deren Zuständigkeiten in Bezug auf die Durchführung und Weiterentwicklung der Module,
3. führt Studiengangssitzungen durch,
4. bearbeitet inhaltliche Anfragen Studieninteressierter und
5. repräsentiert den Studiengang.

§ 11 Staatliche Anerkennung

- (1) Der Abschluss des Studiengangs Soziale Arbeit und Gesundheit berechtigt zur Erlangung der staatlichen Anerkennung nach dem Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - ThürSozAnerkG -) vom 10. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GBVL S. 229), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge gemäß § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (ThürSozAnerkG) erteilt, wenn mit dem Antrag ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, eingereicht wurde und keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 ThürSozAnerkG vorliegen.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 13**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Gesundheit immatrikuliert wurden.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services immatrikuliert wurden, sind die jeweiligen bisherigen studiengangspezifischen Bestimmungen bis zum Ende des Sommersemesters 2028 weiter anzuwenden. Für Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2028 ihr Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, finden ab dem Wintersemester 2028/2029 ausschließlich die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Fehlversuche, die von Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2028 erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Gesundheits- und Sozialwesen der Hochschule Nordhausen anerkannt, ohne dass es dazu eines Antrags bedarf. Ein vorzeitiger Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.

Nordhausen, 12. September 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan (zu § 5 Abs. 1)

Nr.	Modul	ECTS-Leistungspunkte							Lehrveranstaltung(en)	Art ¹⁾	Semesterwochenstunden							Prüfungsleistung ²⁾	Gewicht	
		nach Fachsemestern									nach Fachsemestern									
		1	2	3	4	5	6	7			1	2	3	4	5	6	7			insgesamt
M01	Grundlagen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	10							M01-1 Arbeitsfelder und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens	V	4							6	WA	10/190
M02	Theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit								M01-2 Diversität und Service Learning	S	2									
									M02-1 Geschichte der Sozialen Arbeit	V	2									
		10							M02-2 Grundbegriffe der Sozialen Arbeit	V	2									
									M02-3 Gesundheitswissenschaften	V	2									
									M02-4 Grundlagen Klinischer Sozialarbeit	V	2									
M03	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten								M02-5 Berufsethik	V/S	2									
		10							M03-1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	V/S	2									
									M03-2 Mentorial/Tutorium	S/Ü	2									
M04	Sozialarbeitswissenschaft und Praxeologie								M03-3 Digitale Kompetenzen	Ü	1									
		5							M04-1 Sozialarbeitswissenschaft und Theorien der Sozialen Arbeit	V	2									
M05	Einführung in das Recht								M04-2 Vertiefungsseminar zu den Theorien der Sozialen Arbeit	S	2									
		10							M05-1 Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	V	2									
M06	Pädagogik								M05-2 Grundlagen des Sozialrechts	V	2									
		5							M05-3 Tutorium	Ü	1									
M07	Gesellschaft in der digitalisierten Welt								M06-1 Konzepte der Pädagogik	V/S	2									
									M06-2 Angewandte Pädagogik	V/S	2									
		10							M07-1 Soziologie	V	2									
									M07-2 Sozialpolitik	V	2									
M08	Teilhabe und Teilhabebeeinträchtigungen								M07-3 Sozialmanagement	V	2									
									M07-4 Empirische Sozialforschung	V	2									
									M08-1 Grundlagen chronischer Erkrankungen und der Behinderung	V	4									
		10							M08-2 Psychische Gesundheit und Grundlagen psychischer Störungen	V	2									
									M08-3 ICF und Inklusion	V	2									
									M09-1 Sozialpsychologie	V	2									
		5							M09-2 Lernen und Entwicklung	V	2									
									M10-1 Ergänzungsfach 1	S	2									
		5							M10-2 Ergänzungsfach 2	S	2									
									M11 Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention in der Sozialen Arbeit	S	2									
M12	Recht im Gesundheits- und Rehabilitationskontext								M12-1 Recht des Gesundheitswesens	V	2									
		5							M12-2 Rehabilitationsrecht	V	2									
M13	Vertiefungsseminar und -projekt I								M13-1 Vertiefungsseminar	S	4									
		10							M13-2 Vertiefungsprojekt mit Theorie-Praxis-Transfer	S	4									

Nr.	Modul	ECTS-Leistungspunkte							Lehrveranstaltung(en)	Art ¹⁾	Semesterwochenstunden							Prüfungsleistung ²⁾	Gewicht		
		nach Fachsemestern									nach Fachsemestern										
		1	2	3	4	5	6	7			1	2	3	4	5	6	7			insgesamt	
M14	Angewandte Methoden der Sozialforschung				10				M14-1	S/Ü				2					3	WA	10/190
									M14-2	Ü			1								
M15	Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit				10				M15-1	S			4								
									M15-2	S			2						8	PG	10/190
									M15-3	S			2								
M16	Berufspraktisches Semester				30				M16-1	S				4					6	LP, PB, KO	30/190
									M16-2	S				2							
M17	Lösungsorientierte Beratung					5			M17-1	S					2				2	PG	5/190
M18	Vertiefungsseminar und -projekt II						10		M18-1	S					4				4	WA	
									M18-2	S					4				4	LP	10/190
M19	Ergänzungsmodul II					5			M19-1	S						2			2	LP	
									M19-2	S						2			2	LP	
M20	Schlüsselsituationen in der Sozialen Arbeit					5			M20-1	S						2			2	PG	5/190
									M20-2	S						2			2	PG	
M21	Fallarbeit					5			M21-1	S						2			2	LP	
									M21-2	S						2			2	LP	
M22	Digitale Gesellschaft und Medienbildung						5		M22-1	S							2		2	WA	5/190
									M22-2	S							2		2	WA	
M23	Psychische Gesundheit und Sozialraumorientierung						10		M23-1	S							4		4	WA	10/190
									M23-2	S							2		2	WA	
M24	Bachelorseminar und -arbeit							15	M24-1	S							2		2	BA, KO	15/190
									M24-2												
Summe		30	30	30	30	30	30	210			21	21	22	19	6	22	12	123		190/190	

¹⁾ V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar

²⁾ KL = Klausur, WA = Hausarbeit, PB = Praxisbericht, BA = Bachelorarbeit,

LP = Lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistung, PG = Prüfungsgespräch, KO = Kolloquium

Anlage 2: Praktikumsordnung
(zu § 6 Abs. 2)

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit und Gesundheit
der Hochschule Nordhausen**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Gesundheit berechtigt nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Prüfung und Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (ThürSozAnerkG), die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ zu führen. Die Ableistung eines in den Studiengang integrierten Praktikums ist nach den Vorgaben des ThürSozAnerkG vorgeschrieben. Das Praktikum ist Teil des berufspraktischen Semesters, das von der Hochschule auf der Grundlage eines Praktikumsberichtes und eines Kolloquiums bewertet wird.
- (2) Das berufspraktische Semester kann im In- und Ausland absolviert werden, sofern die formalen und inhaltlichen Anforderungen dieses Moduls gewährleistet sind.
- (3) Es ist die Aufgabe der Studierenden, sich eine geeignete Praktikumeinrichtung in einem Feld der Sozialen Arbeit zu suchen. Sie erhalten dabei von der Hochschule Unterstützung. Die Hochschule strebt längerfristige Kooperationen mit Einrichtungen an, um eine gute Qualität des berufspraktischen Einsatzes zu gewährleisten.
- (4) Das berufspraktische Semester wird auf der Grundlage eines Praktikantenvertrages zwischen der/dem Studierenden und der Praktikumeinrichtung geregelt. Dabei ist in der Regel der von der Hochschule vorgegebene Vertragsvordruck zu verwenden. Die Studierende/Der Studierende hat den ausgefertigten Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorzulegen.
- (5) Das berufspraktische Semester findet in der Regel im 5. Semester statt.

**§ 2
Ziele und Aufgaben**

- (1) Das berufspraktische Semester wird in geeigneten Feldern der Sozialen Arbeit unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Ziel ist es, berufspraktische Fähigkeiten zu erwerben und die theoretisch erworbenen Studieninhalte in einem Praxisfeld anzuwenden. Durch aktive Mitarbeit in der Praktikumeinrichtung sollen die Studierenden berufliche Kompetenzen in konkreten Handlungsbezügen erwerben und sich weiteres Wissen aneignen.
- (2) Zu den Zielen gehören die Aneignung spezifischen Fachwissens, die Anwendung und Überprüfung von Methoden, die Entwicklung professioneller Sozialkompetenzen und die Fähigkeit, Arbeitsabläufe selbst zu organisieren.
- (3) Das im Studium erworbene Wissen dient der Reflexion der feldspezifischen Rahmenbedingungen, der Abläufe in den Einrichtungen und der eigenen Kompetenz.
- (4) Im berufspraktischen Semester sollen die Studierenden in das gewählte Arbeitsfeld umfassend eingeführt werden, um das einrichtungsspezifische Handeln nachvollziehen zu können. Sie sollen in der Lage sein, die Kenntnisse aus diesem Tätigkeitsbereich später auf andere Bereiche der Sozialen Arbeit zu transferieren.

§ 3

Einbindung in das Studium und Genehmigungsverfahren

(1) Die Hochschule schafft mit dem Praktikantenamt, einer/einem Praktikumsbeauftragten und der Praktikumsbegleitung institutionelle Rahmenbedingungen für die Integration des berufspraktischen Semesters in das Studium.

(2) Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften benennt eine hauptamtliche Lehrperson als Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und Gesundheit.

(3) Das Praktikantenamt informiert und berät die Studierenden, akquiriert potenziell geeignete Praktikumsstellen und sorgt für den Informationsfluss zu den Institutionen vor und während der Praktikumsphase. Außerdem bearbeitet das Praktikantenamt alle administrativen Angelegenheiten, wie die Überprüfung der Vertragsunterlagen, des Ausbildungsplans und des Nachweises über das absolvierte Praktikum. Zu den Aufgaben gehört außerdem die Kontaktpflege zu den Praktikumeinrichtungen insbesondere am Hochschulstandort. Das Praktikantenamt unterstützt die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten und unterschreibt den Praktikantenvertrag, wenn die Aufgabenbeschreibung durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten genehmigt wurde.

(4) Die/Der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs prüft und genehmigt vor Beginn des Praktikums die von der/dem Studierenden vorzulegende Aufgabenbeschreibung und genehmigt die Praktikumsstelle, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Gewährleistung einer Praxistätigkeit im Umfang eines Zeitraums von mindestens 100 Arbeitstagen in der Praktikumeinrichtung. Krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als 10 Tagen sind nachzuholen.
2. Das berufspraktische Semester wird in einer Praktikumsstelle aus einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit geleistet.
3. Die Bereitstellung einer qualifizierten Fachkraft zur Anleitung der Studierenden. Qualifizierte Fachkräfte sind in erster Linie staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen oder Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit Erfahrung im Arbeitsfeld und in der Begleitung von Praktikantinnen/Praktikanten. Über die Qualifizierung der Fachkraft kann die Hochschule die Vorlage von geeigneten Nachweisen verlangen.

(5) Die/Der Praktikumsbeauftragte informiert und berät die Studierenden bei der Auswahl der Praktikumeinrichtung und bei eventuell auftretenden Problemen. Weitere Aufgabe der/des Praktikumsbeauftragten ist die Verknüpfung der beiden Lernorte Hochschule und Praxis durch geeignete Formate.

§ 4

Betreuung durch die Hochschule, Praxisbegleitung

(1) Für die Praxisbegleitveranstaltungen an der Hochschule können die Studierenden eine/einen der im Rahmen der Lehrplanung festgelegten Mentorin/Mentor wählen. Zugleich werden die Studierenden einer Supervisionsgruppe zugeordnet.

(2) In den Praxisbegleitveranstaltungen werden die in § 2 genannten Lernziele auf der Basis einer gemeinsamen theoriegeleiteten Reflexion der praktischen Erfahrungen vermittelt; die Teilnahme an den Praxisbegleitveranstaltungen ist verpflichtend. Es besteht die Möglichkeit, die Praxisbegleitung an einer anderen Hochschule mit einem Studiengang der Sozialen Arbeit zu belegen, wenn eine inhaltliche und zeitliche Übereinstimmung besteht und die/die Praktikumsbeauftragte dazu vor Beginn des Praktikums die Zustimmung erteilt hat.

(3) Aufgabe der Mentorin/des Mentors ist die Durchführung der regelmäßigen Praxisreflexion/Praxisevaluation, die Bewertung der Praktikumsberichte und die Durchführung und Bewertung des Praxiskolloquiums.

(4) Die verpflichtende Teilnahme an der Supervision ergänzt die Reflexion der Praxisbegleitung und unterstützt den Erwerb professioneller Haltungen.

§ 5

Zulassung, Dauer des berufspraktischen Semesters und Ausbildungsplan

(1) Solange die Modulprüfungen der Module 01 (Grundlagen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit), 02 (Theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit), 03 (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten), und 15 (Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit) nicht bestanden sind, kann eine Zulassung zum berufspraktischen Semester nicht erfolgen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum berufspraktischen Semester (Modul 16 Berufspraktisches Semester) sind

1. der Nachweis von mindestens 90 Leistungspunkten aus den ersten drei Fachsemestern und
2. die erfolgreiche Absolvierung von Modul 15 (Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit).

Sofern eine Prüfungsleistung aus den ersten drei Semestern später erbracht wird (also im Prüfungszeitraum nach dem vierten Semester oder später), erfolgt die Zulassung zum berufspraktischen Semester entsprechend später.

(3) Das berufspraktische Semester ist so zu planen, dass die/der Studierende an mindestens 100 Arbeitstagen bei der Praktikumseinrichtung arbeitet. Dabei ist von einer Tätigkeit in Vollzeit auszugehen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Urlaub. Eventuell erforderliche Freistellungen sind mit der Einrichtung abzustimmen. Die Pflicht zum Nachweis von mindestens 100 Arbeitstagen bei der Praktikumseinrichtung bleibt unberührt.

(5) Innerhalb der ersten vier Wochen des berufspraktischen Semesters erarbeiten die Studierenden einen Ausbildungsplan, der die Praxisphase zeitlich und inhaltlich strukturiert. Das Praktikantenamt der Hochschule stellt eine Strukturierungshilfe bereit und prüft den vorgelegten Ausbildungsplan.

§ 6

Praktikumsbericht, Kolloquium und Bildung der Gesamtnote

(1) Zum Ende des berufspraktischen Semesters ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Beginn des Bearbeitungszeitraums ist der erste Tag nach dem Ende des im Praktikantenamt dokumentierten letzten Tages bei der Praktikumseinrichtung. Die Bearbeitungszeit für den Praktikumsbericht beträgt vier Wochen. Der Praktikumsbericht ist mit Ablauf dieser Frist bei der jeweiligen prüfenden Person einzureichen.

(2) Für die Erstellung des Praktikumsberichts werden den Studierenden durch den/die Praktikumsbeauftragte Richtlinien zur Verfügung gestellt. Im Praktikumsbericht sollen die Studierenden das Arbeitsfeld darstellen, reflektieren und einen Theorie-Praxis-Bezug unter Berücksichtigung der Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens herstellen. Sollte der Praktikumsbericht mit einem „nicht bestanden“ bewertet werden, erhalten die Studierenden die einmalige Möglichkeit einer Neufassung. Die Neufassung ist nach vier Wochen erneut zur Bewertung vorzulegen.

(3) Wenn der Praktikumsbericht mit mindestens 4,0 bewertet werden kann, lädt die Mentorin/der Mentor die Studierende/den Studierenden zum Kolloquium ein. Das Kolloquium wird zusammen mit einer weiteren prüfungsberechtigten Person durchgeführt. Im Kolloquium stellt die/der Studierende ihren/seinen Praktikumsbericht vor und verteidigt ihn. Dieses Vorgehen dient auch der Überprüfung der fachlichen Eignung der/des Studierenden für die Soziale Arbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Das Ergebnis des Kolloquiums ist im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(4) Ein nicht beständenes Praxiskolloquium kann einmal wiederholt werden.

(5) Das berufspraktische Semester ist bestanden, wenn mindestens 100 Arbeitstage von der Praktikumseinrichtung bestätigt worden sind, die/der Studierende an der Praxisbegleitung und Supervision teilgenommen hat und Praktikumsbericht und Kolloquium mit mindestens einer 4,0 bewertet wurden.

(6) Zur Bildung der Gesamtnote wird die Note des Praktikumsberichtes mit 2 und des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7**Status, Rechte und Pflichten der Studierenden**

(1) Während des berufspraktischen Semesters bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Die Regelungen zur Sozialversicherung, zur Haftpflicht- und zur Unfallversicherung richten sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. Verwertung fremder Geheimnisse ist strafbar (§ 203 Strafgesetzbuch). Dies umfasst insbesondere den persönlichen Lebensbereich der Klientinnen/Klienten, der anleitenden Fachkräfte und sonstiger Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Verschwiegenheit ist auch über die in der Praxisreflexion oder Supervision bekannt gewordenen Inhalte zu wahren. Bestimmungen der Praktikumseinrichtung zum Arbeitsschutz und dem Umgang mit personenbezogenen Daten sind zu befolgen.

Anlage 3: Muster für das Prüfungszeugnis
(zu § 8 Abs. 5)

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

BACHELOR'S EXAMINATION CERTIFICATE

[Vorname] [Nachname]

geboren am
born on

[Geburtsdatum] in [Geburtsort]

hat die Bachelorprüfung im Studiengang
has passed the Bachelor's examination in

Soziale Arbeit und Gesundheit
Social Work and Health

mit der Gesamtnote
with the overall grade of

2,0 gut
good

bestanden.

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS Credits
Grundlagen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit Foundations and Fields of Practice of Social Work	10/190	2,3 gut good	10
Theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit Theoretical Foundations of Social Work	10/190	10
Sozialarbeitswissenschaft und Praxeologie Social Work Sciences and Praxeology	5/190	5
Pädagogik Theories of Education	5/190	5
Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit Concepts of Action in Social Work	10/190	10
Lösungsorientierte Beratung Solution Oriented Counseling	5/190	5
Schlüsselsituationen in der Sozialen Arbeit Key Situations in Social Work	5/190	5
Fallarbeit Case Work		bestanden passed	5
Psychische Gesundheit und Sozialraumorientierung Mental Health and Social Space Orientation	10/190	10
Psychologie: Entwicklung und Gesellschaft Psychology: Development and Society	5/190	5
Teilhabe und Teilhabebeeinträchtigungen Participation and Participation Restrictions	10/190	10
Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention in der Sozialen Arbeit Concepts of Health Promotion and Prevention in Social Work		bestanden passed	5
Gesellschaft in der digitalisierten Welt Society in the Digitalized World	10/190	10
Digitale Gesellschaft und Medienbildung Digital Society and Media Literacy	5/190	5

Notenskala	1,0-1,5	sehr gut	1,6-2,5	gut	2,6-3,5	befriedigend	3,6-4,0	ausreichend	5,0	mangelhaft
Grading Scheme		very good		good		satisfactory		sufficient		non-sufficient/fail

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS Credits
Einführung in das Recht Introduction to Law	10/190	10
Recht im Gesundheits- und Rehabilitationskontext Law in the Contexts of Health and Rehabilitation	5/190	5
Angewandte Methoden der Sozialforschung Applied Methods of Social Research	10/190	10
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Introduction to Scientific Methods	10/190	10
Berufspraktisches Semester Practical Work Semester	30/190	30
Vertiefungsseminar und -projekt I Specialisation Seminar and Project I	10/190	10
[Vertiefungsseminar] [Specialisation Seminar]			
[Vertiefungsseminar mit Theorie-Praxis-Transfer] [Specialisation Seminar with Theory Practice Transfer]			
Vertiefungsseminar und -projekt II Specialisation Seminar and Project II	10/190	10
[Vertiefungsseminar] [Specialisation Seminar]			
[Vertiefungsseminar mit Theorie-Praxis-Transfer] [Specialisation Seminar with Theory Practice Transfer]			
Ergänzungsmodule I und II Complementary Modules I and II		bestanden passed	10
[Ergänzungsfach] [Complementary Subject]			

	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS Credits
Bachelorarbeit und Kolloquium Bachelor's Thesis and Colloquium	15/190	15

Die Bachelorarbeit trägt den Titel:

The Bachelor's thesis has the title:

.....
.....**Umfang vorgenannter Pflichtleistungen**

Total credits for the aforementioned subjects

210

Zusätzliche Leistungen

Additional Examinations

.....
..........
..........
..........
..........
..........
.....**Note**
Grade.....
..........
..........
..........
..........
..........
.....**ECTS-Punkte**
ECTS Credits

..

..

..

..

..

..

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin erteilt.

The Bachelor of Arts in Social Work and Health entitles its holder to exercise as a Social Worker/Social Pedagogue with national accreditation in different fields of social services, welfare and health services.

Nordhausen, [Datum]

[Siegel]

Prof. Dr. Stefan Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Chair of the Examination Board

Prof. Dr. Stefan Zahradnik

Dekan des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Dean of the Faculty of Economic and Social Sciences

Notenskala 1,0-1,5 sehr gut 1,6-2,5 gut 2,6-3,5 befriedigend 3,6-4,0 ausreichend 5,0 mangelhaft
Grading Scheme very good good satisfactory sufficient non-sufficient/fail

Anlage 4: Muster für die Bachelorurkunde
(zu § 8 Abs. 5)

BACHELORURKUNDE

BACHELOR'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

[Vorname] [Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]
born on [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

den akademischen Grad
the academic degree of

Bachelor of Arts (B.A.)

nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung im Studiengang
following the successful completion of the Bachelor's examination in

Soziale Arbeit und Gesundheit.
Social Work and Health.

[Siegel]

Nordhausen, [Datum]

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
President

Anlage 5: Muster für das Diploma Supplement (zu § 8 Abs. 5)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/IN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name(s) / Familienname(n), 1.2 First Name(s) / Vorname(n)

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatum», «GebOrt», «GebLand»

1.4 Student Identification Number or Code / Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Matrikelnummer»

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred / Bezeichnung des Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Social Work and Health / Soziale Arbeit und Gesundheit

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences
Public Institution

Status (Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Refer to 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

3. LEVEL AND DURATION OF QUALIFICATION / EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

<p>3.1 Level of the Qualification First degree with Bachelor's thesis</p>	<p>Ebene der Qualifikation Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit</p>
<p>3.2 Official Duration of Programme Three and a half years (7 semesters) 210 ECTS credits</p>	<p>Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) Dreieinhalb Jahre (7 Semester) 210 ECTS-Punkte</p>
<p>3.3 Access Requirements Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), general, specialised or HEEQ for Universities of Applied Sciences, or equivalent. For further information refer to sec. 8.7.</p>	<p>Zugangsvoraussetzung(en) Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.</p>

4. PROGRAMME COMPLETED AND RESULTS OBTAINED / INHALT DES STUDIUMS UND ERZIELTE ERGEBNISSE

<p>4.1 Mode of Study Full-time; part-time</p>	<p>Studienform Vollzeit; Teilzeit</p>																				
<p>4.2 Learning Outcomes In particular, the objective of the degree is to enable to assume responsible positions in educational and social services of all life ages. According to the requirements made on Social Work, the programme has an interdisciplinary thrust. Multidisciplinary qualifications are also taught in addition to social, health and legal sciences.</p>	<p>Lernergebnisse des Studiengangs Das Studium befähigt zur Wahrnehmung von verantwortlichen Aufgaben in gesundheitlichen und sozialen Arbeitsfeldern, über die gesamte Lebensspanne. Entsprechend den Anforderungen an Gesundheits- und Sozialwesen ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben sozialwissenschaftlichen, rechts- und gesundheitsrelevanten, Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt.</p>																				
<p>4.3 Programme Details Refer to „Bescheinigung über Prüfungsleistungen“ (Transcript of Records) and „Prüfungszeugnis“ (Bachelor's Examination Certificate).</p>	<p>Einzelheiten zum Studiengang Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.</p>																				
<p>4.4 Grading System</p> <table border="0"> <tr><td>very good</td><td>1.0 – 1.5</td></tr> <tr><td>good</td><td>1.6 – 2.5</td></tr> <tr><td>satisfactory</td><td>2.6 – 3.5</td></tr> <tr><td>sufficient</td><td>3.6 – 4.0</td></tr> <tr><td>insufficient/fail</td><td>5.0</td></tr> </table> <p>For further information refer to sec. 8.6. For the grading table see supplementary document.</p>	very good	1.0 – 1.5	good	1.6 – 2.5	satisfactory	2.6 – 3.5	sufficient	3.6 – 4.0	insufficient/fail	5.0	<p>Notensystem</p> <table border="0"> <tr><td>sehr gut</td><td>1,0 – 1,5</td></tr> <tr><td>gut</td><td>1,6 – 2,5</td></tr> <tr><td>befriedigend</td><td>2,6 – 3,5</td></tr> <tr><td>ausreichend</td><td>3,6 – 4,0</td></tr> <tr><td>mangelhaft</td><td>5,0</td></tr> </table> <p>Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6. Für die Einstufungstabelle siehe anhängendes Dokument.</p>	sehr gut	1,0 – 1,5	gut	1,6 – 2,5	befriedigend	2,6 – 3,5	ausreichend	3,6 – 4,0	mangelhaft	5,0
very good	1.0 – 1.5																				
good	1.6 – 2.5																				
satisfactory	2.6 – 3.5																				
sufficient	3.6 – 4.0																				
insufficient/fail	5.0																				
sehr gut	1,0 – 1,5																				
gut	1,6 – 2,5																				
befriedigend	2,6 – 3,5																				
ausreichend	3,6 – 4,0																				
mangelhaft	5,0																				
<p>4.5 Overall Classification of the Qualification «GesNote1» («GesNoteE»)</p>	<p>Gesamtnote der Qualifikation «GesNote» («GesNoteT»)</p>																				

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION**5.1 Access to Further Study**

The Bachelor of Arts (B.A.) in Social Work and Health qualifies to apply for admission to postgraduate studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Soziale Arbeit und Gesundheit berechtigt zum Studium in postgradualen Studiengängen.

5.2 Access to Regulated Professions

Obtaining the Bachelor of Arts (B.A.) in Social Work and Health the graduate attains also the national accreditation to exercise as a Social Worker/Social Pedagogue in different fields of social services, welfare and health services.

Zugang zu reglementierten Berufen

Mit dem Bachelor of Arts (B.A.) in Soziale Arbeit und Gesundheit wird zugleich die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/-in und Sozialarbeiter/-in erworben.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.hs-nordhausen.de

For general information refer to sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of / vom «PruefDatumLE»
- (2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatumLE»
- (3) Transcript of Records of / vom «PruefDatumLE»

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Certification date: «PruefDatumLE»

Chair of the Examination Board /
Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR

correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

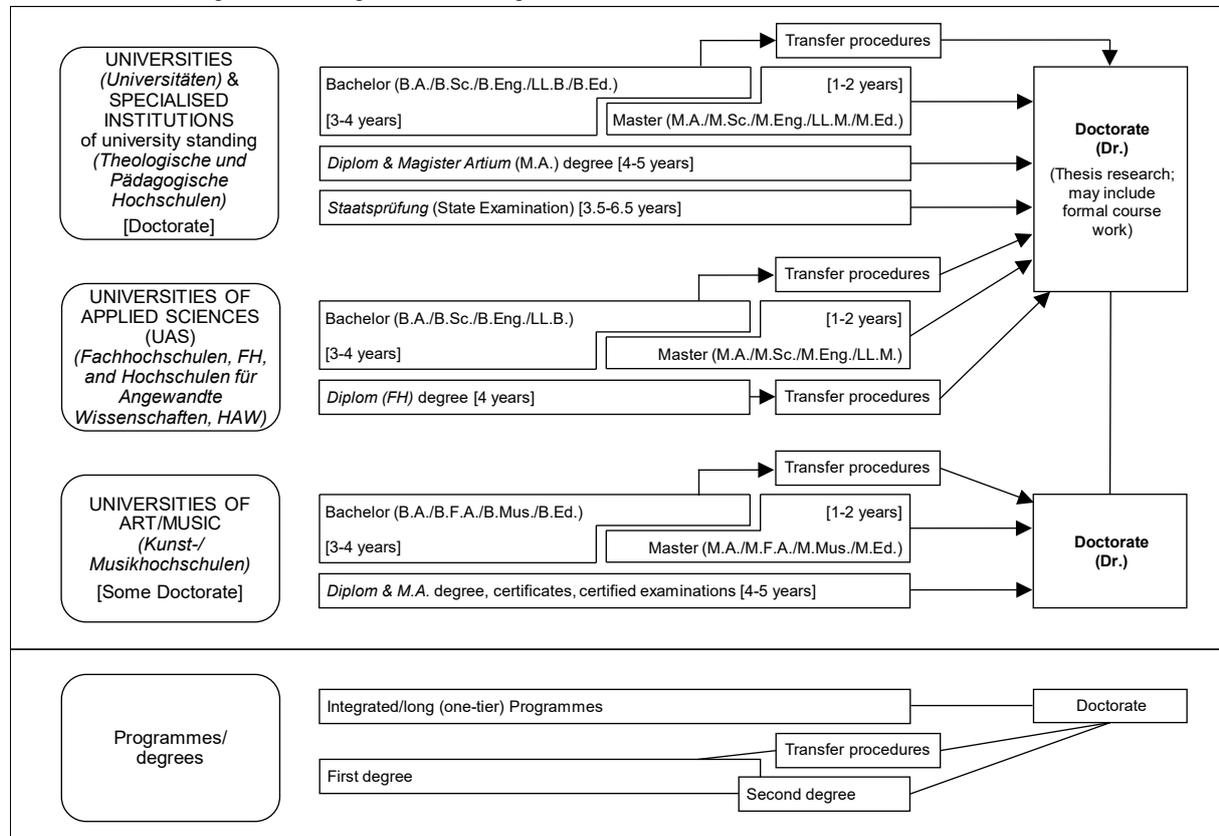
Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (*Universities of Applied Sciences*, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/-in*, *Fachwirt/-in* (IHK), *Betriebswirt/-in* (IHK) und (HWK), *staatlich geprüfte/-r Techniker/-in*, *staatlich geprüfte/-r Betriebswirt/-in*, *staatlich geprüfte/-r Gestalter/-in*, *staatlich geprüfte/-r Erzieher/-in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49 228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of Januar 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen

sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

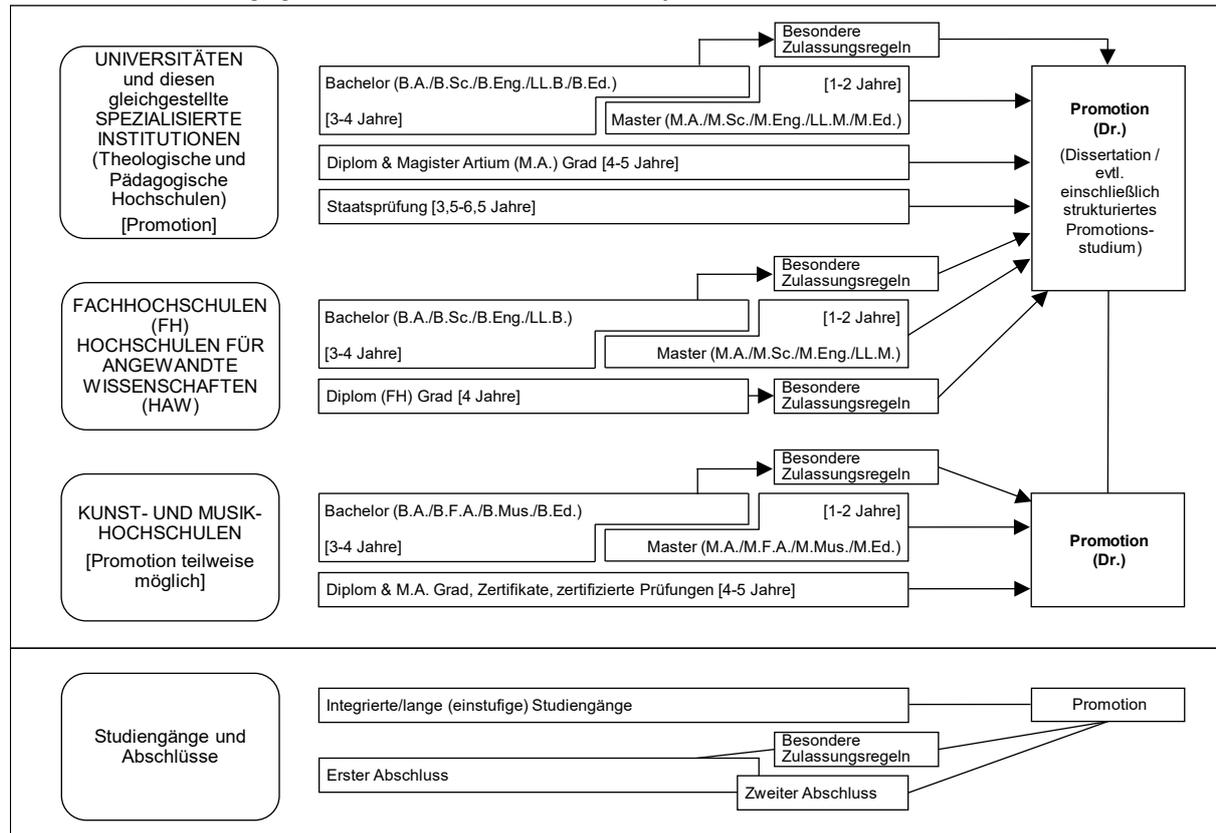
In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49 228 501-0; www.kmk.org; E-Mail: hch-schulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017)
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Abs. 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).